



Entsorgung Region Zofingen

Alte Strasse 40
Postfach
4665 Oftringen
Telefon 062 - 789 50 25
Telefax 062 - 789 50 22

Betriebsvorschriften für Anlieferungen in die Kehrichtverbrennungs- anlage Oftringen

Oftringen, 7. Januar 2005

Betriebsvorschriften

1. Zufahrt

Für die **Zufahrt zur Kehrichtverbrennungsanlage** ist die "Nigglishüserstrasse" (ab Autobahnausfahrt Oftringen Richtung Zofingen - Luzern) zu benützen. **Wegweiser ARA/KVA** bei der Signalanlage beachten.

2. Öffnungszeiten

	<u>Kehricht-Annahmezeiten</u>	
	Hauskehricht	Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe
Montag - Freitag	07.15 - 11.50 Uhr	07.15 - 11.30 Uhr
	13.30 - 16.50 Uhr	13.30 - 16.30 Uhr
Samstag	geschlossen	

Die Anlage muss um 12.00 bzw. 17.00 Uhr verlassen werden.

Sattelschlepper und Anhängerzüge: täglich ausser Freitag Nachmittag

Feiertage:

An den folgenden Tagen wird in der Kehrichtverbrennungsanlage kein Kehricht angenommen:

Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten (25. Dezember) und Stefanstag (26. Dezember)

3. Anlieferung

Die Anlieferer sind für die Einhaltung der Strassenverkehrsvorschriften verantwortlich. Fahrzeuge und Behältnisse müssen vollständig entleert werden und so konstruiert sein, dass sie ein gefahrloses Kippen in den Bunker erlauben.

4. Annahmenvorschriften

Über die **Art der Abfälle**, die der Kehricht- und Schlammverbrennungsanlage zugeführt werden dürfen, bestehen spezielle Annahmenvorschriften, die als integrierender Bestandteil dieser Betriebsvorschriften gelten.

Die **Gemeinden** sind dafür verantwortlich, dass die Vorschriften des Gemeindeverbandes in Bezug auf den Kehricht, der der Kehrichtverbrennungsanlage zugeführt werden darf, der Bevölkerung bekannt gemacht werden. Die Gemeinden sind auch verantwortlich, dass die von ihnen eingesetzten Transportunternehmer klare Weisungen über das Einsammeln des Kehrichts erhalten. Das von den Gemeinden mit der Abfuhr betraute Transportunternehmen ist für die Einhaltung der Einsammelvorschriften verantwortlich. Die Unternehmer haben ihr Personal zu instruieren und über die Einhaltung der Vorschriften zu wachen.

Für die **Direktannahme von Abfällen** aus Industrie, Grossgewerbe und Dienstleistungsbetrieben erfolgen separate Regelungen.

Für **Schäden**, die durch Nichtbeachten der Annahmenvorschriften an der Anlage entstehen, haftet der Verursacher.

Bei **Störung des Betriebes in der Entladehalle, Blockieren des Schredders** oder sonstigen Zwischenfällen sowie kleineren Schäden durch Stahl-, Beton- oder ähnliche Teile wird eine **Pauschale von 500.00 Franken** verrechnet, solange der effektiv entstandene Schaden diesen Betrag nicht übersteigt.

5. Wägung

Jede Kehrichtanlieferung wird auf der Waage der Kehrichtverbrennungsanlage gewogen (auch Kadaver, Fleischabfälle und Klärschlämme für die Kläranlage).

Für die Wägung muss der Chauffeur das Fahrzeug nicht verlassen. Nach der Entleerung erfolgt die zweite Wägung zur Feststellung der Tara (inkl. Chauffeur). Das Nettogewicht wird durch den Waagmeister ermittelt. Der Chauffeur hat den Waagschein beim Waagmeister abzuholen und an den Transportunternehmer weiterzuleiten.

6. Fahrzeugentleerung

a) Bunkerentleerung

Die zu benützende Kippstelle in den Bunker wird durch die Torsignalisierung angezeigt. Die Tore werden durch Drucktasten geöffnet, die vom Abfuhrpersonal bedient werden. Das Anfahren zur Kippstelle hat langsam und sorgfältig zu erfolgen. Gemäss SUVA-Anordnung vom 21. Mai 1999 dürfen an den Bunkertoren nur

Fahrzeuge entleeren, die dem Bedienungspersonal ein gefahrloses Kippen / Ausstossen ermöglichen.

- b) Schredderentleerung
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebs-Abfälle werden in der Regel in den Schredderschacht hinein entleert.
- c) Handabblader
Entladen in der Regel in den Schredder hinein.
Sie müssen sich durch den Einsatz geeigneter Absturzsicherungen gegen das Hinunterfallen sichern.
Stehen solche Sicherungen nicht zur Verfügung, muss die KVA-eigene Barriere geschlossen werden.

7. Platzordnung

Den Anordnungen des Waagmeisters und des erzo-Personals ist Folge zu leisten. Treten durch unsachgemässe Ablieferung der Abfälle oder Nichtbeachtung der Annahme- und Betriebsvorschriften Schäden an den Einrichtungen der Kehrichtverbrennungs- oder Kläranlage auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Nach dem Kippen ist das Fahrzeug einige Meter zu verschieben und die Kippstelle durch das Abfuhrpersonal zu reinigen. Dann ist das Tor durch den Chauffeur wieder zu schliessen.

Auf dem Areal gelten die üblichen Strassenverkehrsvorschriften. Für Fahrzeugunfälle lehnt der Verband jegliche Haftung ab. Höchstgeschwindigkeit: 10 km/h

8. Inkraftsetzung

Diese Betriebsvorschriften treten am **1. Januar 2005** in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Mai 2003.

Im Interesse aller bitten wir Sie, diese Vorschriften zu befolgen. Dafür danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

Entsorgung Region Zofingen

Thomas Müller

Jacques Hartmann